

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses

- über eine Änderung des Beschlusses über das Bewertungsergebnis nach § 137h Absatz 1 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) und über die Einstellung der Beratungsverfahren gemäß § 137e SGB V: Endovaskuläre Implantation eines Transkatheter-Trikuspidalklappenersatzes bei Trikuspidalklappeninsuffizienz

sowie

- über die Einleitung von Beratungen zu Maßnahmen der Qualitätssicherung bei der Durchführung von kathetergestützten Trikuspidalklappenimplantationen

Vom 16. April 2026

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 16. April 2026 folgenden Beschluss gefasst:

- I. Abschnitt I des Beschlusses vom 22. November 2024 über das Bewertungsergebnis nach § 137h Absatz 1 Satz 4 SGB V (BAnz AT 13.01.2025 B5) wird durch den folgenden Abschnitt I ersetzt:
„Für die Methode der Endovaskulären Implantation eines Transkatheter-Trikuspidalklappenersatzes bei Trikuspidalklappeninsuffizienz ist der Nutzen als hinreichend belegt anzusehen (§ 137h Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 SGB V).“
- II. Die Beratungen über eine Richtlinie zur Erprobung der Endovaskulären Implantation eines Transkatheter-Trikuspidalklappenersatzes bei Trikuspidalklappeninsuffizienz, gemäß § 137e SGB V werden eingestellt.
- III. Der Gemeinsame Bundesausschuss nimmt Beratungen zu Maßnahmen der Qualitätssicherung bei der Durchführung von kathetergestützten Trikuspidalklappenimplantationen nach § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V auf.
- IV. Der Unterausschuss Methodenbewertung wird mit der Durchführung des Beratungsverfahrens nach Abschnitt III unter Zugrundelegung des Zeitplans beauftragt.
- V. Der Beschluss tritt am Tag nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zum Beschluss nach Abschnitt I und II werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 16. April 2026

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken